

# Standards und Ausbildungsrichtlinien 2009

mit Antragsformularen,  
Checklisten und Leitfäden

für die Anerkennung als  
Mediatorin BM / Mediator BM und  
als Ausbilder BM / Ausbilderin BM

Diese Standards gelten für Anträge auf Anerkennung,  
die ab dem 1. Januar 2009 gestellt werden.

Bundesverband  
**MEDIATION**

[www.bmev.de](http://www.bmev.de)

## Vorwort

Im Frühjahr des Jahres 2000 hat die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes MEDIATION e.V. die Verabschiedung von Standards für die Anerkennung von MediatorInnen und von AusbilderInnen für Mediation beschlossen. Im Laufe der Jahre hat die Anerkennung eine bemerkenswerte Marktwirksamkeit entfaltet – sowohl die AnbieterInnen als auch die potenziellen NutzerInnen von Mediation orientieren sich daran.

Den AnbieterInnen gibt die geschützte Bezeichnung als »Mediatorin BM®/Mediator BM®« oder als »Ausbilderin BM®/Ausbilder BM®« die Möglichkeit, das Niveau ihrer Qualifikation in einem einzigen Begriff deutlich zu machen.

Potenziellen NutzerInnen von Mediation geben die geschützten Begriffe die Sicherheit, aus einer Gruppe von zertifizierten Fachleuten zu wählen. Die Anerkennung ist ein Beitrag zu größerer Transparenz und zur Qualitätssicherung.

Die Anerkennungskommission (AK), besetzt mit qualifizierten GutachterInnen, bearbeitet die Anträge. Die Mitarbeit in der Anerkennungskommission setzt die Anerkennung als AusbilderIn BM, die Wahl durch die Mitgliederversammlung und ein hohes Engagement voraus.

Im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung ist diese dritte Überarbeitung von der Standardsgruppe fachkundig und sorgfältig erarbeitet, von der Anerkennungskommission überprüft und in der Mitgliederversammlung 2007 der Weiterentwicklung zugestimmt worden.

Wir wünschen uns, dass Ihnen die Standards und Ausbildungsrichtlinien des Bundesverbandes MEDIATION e.V. nützlich sind.

Kassel, den 27. August 2008

Der Vorstand

# Inhaltsverzeichnis

## 1 Allgemeiner Teil

- 1.1 Einführung ..... 4
- 1.2 Ethisches Selbstverständnis ..... 5

## 2 Ausbildungsrichtlinien

- 2.1 Ausbildungsverständnis ..... 6
- 2.2 Ziele ..... 6
- 2.3 Inhalte ..... 6
- 2.4 Methodik/Didaktik ..... 7
- 2.5 Supervision ..... 7
- 2.6 Intervision ..... 7
- 2.7 Zugangsvoraussetzungen ..... 7
- 2.8 Umfang der Ausbildungsbereiche .... 8
- 2.9 Leitung und Durchführung der  
Ausbildung ..... 8
- 2.10 Zertifikat ..... 8

## 3 MediatorIn BM

- 3.1 Mitgliedschaft im BM ..... 8
- 3.2 Einverständnis mit den ethischen  
Grundsätzen des BM ..... 8
- 3.3 Zusatzausbildung nach den  
Ausbildungsrichtlinien ..... 8
- 3.4 Mediationen ..... 8
- 3.5 Vernetzungen ..... 9
- 3.6 Beruflicher Werdegang ..... 9
- 3.7 Sonderregelung ..... 9

## 4 AusbilderIn BM

- 4.1 Anerkennung als MediatorIn BM ..... 9
- 4.2 Verpflichtung zur Umsetzung der  
Ausbildungsrichtlinien ..... 9
- 4.3 Ausbildungs- und  
Gruppenleitungskompetenz ..... 9
- 4.4 Mediationen ..... 10
- 4.5 Supervision ..... 10
- 4.6 Supervisionsfortbildung ..... 10
- 4.7 Referenz ..... 10
- 4.8 Vernetzung ..... 10
- 4.9 Beruflicher Werdegang ..... 10
- 4.10 Verlängerung der Anerkennung .... 10

## 5 Anerkennungsverfahren

- 5.1 Individuelle Anerkennung ..... 11
- 5.2 Antragstellung ..... 11
- 5.3 Bearbeitungsgebühren ..... 11
- 5.4 Bearbeitung des Antrags ..... 11
- 5.5 Zusatz »BM« ..... 11
- 5.6 Beschwerdeverfahren ..... 12

## 6 Wechselseitige Anerkennung der Verbände ..... 12

## 7 Antragsformulare, Checklisten und Leitfäden

- 7.1 Formular für den Antrag auf  
Anerkennung als Mediator BM/  
Mediatorin BM ..... 14
- 7.2 Checkliste für den Antrag auf  
Anerkennung als Mediator BM/  
Mediatorin BM ..... 15
- 7.3 Leitfaden für die Dokumentation  
einer Mediation gem. Pkt. 3.4  
und 4.4 der Standards ..... 16
- 7.4 Formular für den Antrag auf  
Anerkennung als Ausbilder BM/  
Ausbilderin BM ..... 17
- 7.5 Checkliste für den Antrag auf  
Anerkennung als Ausbilder BM/  
Ausbilderin BM ..... 18
- 7.6 Leitfaden für die Dokumentation  
einer zweitägigen Lehreinheit  
gem. Pkt. 4.3 der Standards ..... 19
- 7.7 Verlängerung der  
AusbilderInnentätigkeit ..... 20
- 7.8 Leitfaden zur Beschreibung  
eines Mediationsfalles zum  
Antrag auf Verlängerung der  
AusbilderInnenanerkennung ..... 21

## 8 Mediation in Erziehung und Bildung ..... 22

# 1 Allgemeiner Teil

## 1.1 Einführung

**Der Bundesverband MEDIATION e.V. (BM)** ist ein Zusammenschluss von Menschen, die sich für die Anwendung, Verbreitung und gemeinsame Weiterentwicklung von Mediation in Deutschland und Europa einsetzen. Er wurde 1992 unter dem Namen »Mediation e.V.« gegründet und heißt heute, rechtlich geschützt, Bundesverband MEDIATION e.V. (BM). Seine Mitgliederzahl wächst seitdem stetig.

Als Mitglieder sind alle willkommen, die sich dem Gedanken und der Förderung von Mediation widmen möchten, insbesondere MediatorInnen und AusbilderInnen für Mediation, die Mediation beruflich oder ehrenamtlich ausüben. Der BM versteht sich als multiprofessioneller Verband, d. h. hier sind Mitglieder, MediatorInnen und AusbilderInnen mit unterschiedlichen Herkunftsberufen und Mediationsansätzen vertreten.

Gerade in dieser Vielfalt sehen wir ein enormes Potenzial für die konstruktive Konfliktbearbeitung. Der BM kooperiert mit anderen Mediationsverbänden im In- und Ausland – im Speziellen mit der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. (BAFM) und dem Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e.V. (BMWV). Die wechselseitige Anerkennung wurde im Juli 2008 besiegelt und tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

### Was ist Mediation?

Mediation ist ein Verfahren der konstruktiven Konfliktbearbeitung. Die MediatorInnen stellen durch ihre eigene innere Haltung, durch Kommunikations- und Interventionstechniken eine Brücke zwischen den Konfliktbeteiligten her und unterstützen sie dadurch, ihre Konflikte selbstverantwortlich, freiwillig und gewaltfrei zu lösen.

Die MediatorInnen steuern den Bearbeitungsprozess und nehmen selbst eine neutrale und allparteiliche Haltung ein. Die Parteien werden ermutigt, ihre Interessen, Wünsche und Befürchtungen, die oft hinter starren Positionen verborgen liegen, wahrzunehmen und zu artikulieren. Entscheidend für den Verlauf der Mediation ist der Perspektivwechsel: Dabei gelingt es den Parteien, die Interessen und Bedürfnisse der jeweils anderen ebenfalls als legitim anzuerkennen. Im weiteren Verlauf der Mediation werden konkrete Optionen und Lösungen für die Zukunft erarbeitet, die die Bedürfnisse und Interessen aller einschließen. Diese werden in der Regel in einer Mediationsvereinbarung festgehalten.

### Anwendungsgebiete der Mediation

Mediation wird sowohl im mikro- als auch im meso- und makrosozialen Bereich erfolgreich angewendet: z. B. bei Trennung und Scheidung, in Familien, im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs, in Nachbarschaft, Schule, Sport, Jugend- und Sozialarbeit, Kirche, im Umweltbereich und in anderen öffentlichen Bereichen, innerhalb und zwischen Verwaltungen, innerhalb und zwischen Institutionen und Wirtschaftsbetrieben, am Arbeitsplatz, in interkulturellen Kontexten und nicht zuletzt bei internationalen und politischen Konflikten.

### Standards und Ausbildungsrichtlinien

Die vorliegenden Standards und Ausbildungsrichtlinien dienen folgenden Zielen:

- Viele Menschen zu ermutigen, Mediation zu lernen und erfolgreich auszuüben
- Das Vertrauen von KonfliktpartnerInnen in Mediation zu stärken
- Professionelle Mediation zu fördern
- Zur gesellschaftlichen Verbreitung und Anerkennung von Mediation beizutragen

Für den Bereich Schule und den pädagogischen Elementarbereich hat unsere Fachgruppe Mediation in Erziehung und Bildung (MEB) auf Grundlage dieser Standards eigene Richtlinien und Anerkennungen entwickelt.

## 1.2 Ethisches Selbstverständnis

Die nachfolgenden ethischen Grundsätze sind für uns verbindlich.

### **Menschenbild**

In jedem Menschen ist das Potenzial zum Umgang mit und zur Lösung eigener Konflikte vorhanden. Wir vertrauen in unsere und die Kompetenz der Parteien zur kreativen Gestaltung und Verständigung im Konflikt. Wir anerkennen die Autonomie jedes Beteiligten, respektieren die Einzigartigkeit eines jeden und gleichzeitig die Vielfalt der Unterschiede, in denen wir ein besonderes Potenzial sehen.

### **Verantwortung**

Wir respektieren und fördern als MediatorInnen die Selbstverantwortlichkeit aller Beteiligten. Wir sind uns unserer Verantwortung für den geschützten Rahmen bewusst, der den Konfliktparteien das Sicheinlassen auf den Prozess der Lösungssuche ermöglicht und ermutigen sie, die Verantwortung für den von ihnen eingebrachten Inhalt und die erarbeiteten Vereinbarungen zu übernehmen.

### **Geschützter Rahmen**

Wir schaffen und wahren den geschützten Rahmen, der den Konfliktparteien ermöglicht, sich auf den Prozess der Lösungssuche einzulassen und Gewalt ausschließt.

### **Allparteilichkeit und Fairness**

Wir nehmen die Bedürfnisse und Interessen aller Konfliktparteien mit gleichem Respekt wahr. Wir achten auf Machtunterschiede und geben jeder Partei die Zeit und die Aufforderung, ihre Sache vollständig darzustellen. Wir stellen sicher, dass jede Konfliktpartei sich ihrer eigenen Bedürfnisse und Wünsche klar werden kann.

### **Offenheit**

Als MediatorInnen sind wir ruhig und aufmerksam und ermutigen die Streitparteien zu offener und direkter Aussprache, zu gegenseitiger Toleranz und Wertschätzung.

### **Einfühlung und Ermutigung der Konfliktparteien**

Wir fühlen uns in die Konfliktparteien ein und achten das gesamte Spektrum der Gefühle aller Beteiligten. Wir fördern die gegenseitige Einfühlung der Konfliktparteien und ermutigen sie, ihren Konflikt gemeinsam auszutragen.

### **Vertraulichkeit und Vertrauen**

Alles, was wir in der Mediation erfahren, behandeln wir respektvoll und vertraulich. Wir vereinbaren mit den Konfliktparteien, dass sie uns im Falle eines Gerichtsprozesses nicht als Zeugen für Tatsachen benennen werden, die uns im Verlauf des Mediationsverfahrens bekannt geworden sind. Durch unsere Integrität und Aufrichtigkeit stärken wir das Vertrauen der Konfliktparteien in das Verfahren der Mediation und die Erreichbarkeit einer Lösung für ihren Konflikt.

### **Freiwilligkeit**

Wir gewährleisten die freiwillige Teilnahme aller Konfliktparteien an der Mediation, indem wir sie vollständig über das Verfahren der Mediation informieren und sie auf dessen

Möglichkeiten und Grenzen hinweisen. Mit welchem Ergebnis und zu welchem Zeitpunkt sie den Mediationsprozess beenden wollen, bleibt ausschließlich den Konfliktparteien überlassen.

### **Eigenes Verhalten im Konflikt**

Wir sind bereit, Kritik entgegenzunehmen und im eigenen Konflikt diesen in einer Mediation zu bearbeiten.

### **Professionalität**

Wir verpflichten uns, durch sorgfältige Vorbereitung die Interessen der Konfliktparteien bestmöglich zu wahren. Wenn wir erkennen, dass eine parteiliche Beratung für die Konfliktparteien nötig wäre, weisen wir sie darauf hin und ermutigen sie, diese für sich in Anspruch zu nehmen. Erkennen wir, dass unsere Allparteilichkeit nicht mehr gewährleistet ist, verpflichten wir uns, diese unter Zuhilfenahme von professioneller Unterstützung wiederzugewinnen bzw. die Mediation an eine Kollegin/einen Kollegen weiterzuleiten.

Wir verpflichten uns zu regelmäßiger Selbstreflexion durch Supervision, Coaching oder kollegiale Beratung und bilden uns regelmäßig fort, um unsere Qualität zu sichern.

## **2 Ausbildungsrichtlinien**

### **2.1 Ausbildungsverständnis**

Das ethische Selbstverständnis des BM (siehe 1.2) bildet die Grundlage für die Zusatzausbildung. Lehr- und Lernverständnis basieren auf Ganzheitlichkeit, prozessorientiertem Vorgehen, teilnehmerzentriertem Arbeiten und Praxisorientierung. Diese Orientierungen finden sich in den Inhalten und der Methodik der Zusatzausbildung sowie im Lehrverhalten widergespiegelt.

### **2.2 Ziele**

Die TeilnehmerInnen können Mediation beruflich anwenden und mit eigenen Konflikten mediativ umgehen:

- sie reflektieren das eigene Verhalten in Konflikten und nutzen die Mediation zur eigenen Konfliktbeilegung,
- sie bringen persönliche Autorität in den Mediationsprozess ein,
- sie unterstützen die Konfliktparteien, ihre Ressourcen wahrzunehmen und zur Lösung ihrer Konflikte zu nutzen,
- sie unterstützen die Konfliktparteien, im Konflikt eigene Interessen zu vertreten und dabei mit den anderen respektvoll umzugehen,
- sie entwickeln eine mediative Grundhaltung (siehe ethisches Selbstverständnis).

### **2.3 Inhalte**

- Theorie und Praxis unterschiedlicher Mediationsansätze
- Einführung des ethischen Selbstverständnisses für Mediation
- Rahmen der Mediation
- Konflikttheorie
- multidisziplinärer Hintergrund der Mediation

- mindestens zwei Anwendungsbereiche der Mediation
- Abgrenzung zu anderen Verfahren
- Haltung der Mediatorin/des Mediators
- Selbsterfahrung und Selbstreflexion
- Phasen der Mediation
- Gesprächs- und Interventionstechniken
- Grundkenntnisse aus Psychologie, Sozial- und Kommunikationswissenschaften
- Mediation und Recht

Die konkreten Inhalte der Zusatzausbildung können je nach Ausbildungsinstitut und Schwerpunkt der Zusatzausbildung variieren. Entscheidend ist, dass die unter 2.2 definierten Ziele der Zusatzausbildung erreicht werden.

## 2.4 Methodik / Didaktik

Die Zusatzausbildung erfolgt im Gruppenkontext. Während der gesamten Ausbildung wird eine enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis hergestellt.

Die methodisch-didaktische Orientierung der Ausbildung baut auf unserem Ausbildungsverständnis auf und dient dem Transfer vom Theoretischen in die praktische Arbeit. Kennzeichnend für die Zusatzausbildung ist ihr hoher handlungsorientierter Anteil.

Die TeilnehmerInnen der Zusatzausbildung organisieren ihre Mediationsfälle selbst. Die Ausbildungsinstitute unterstützen sie dabei.

## 2.5 Supervision

Supervision im Sinne dieser Standards ist schwerpunktmäßig die Reflexion des Handelns im Feld der Mediation, der eigenen Rollen und des persönlichen Konfliktverhaltens mit Hilfe von AusbilderInnen BM oder von SupervisorInnen.

Als SupervisorIn wird im Rahmen dieser Standards anerkannt, wer eine abgeschlossene Zusatzausbildung in Supervision und Mediationsfortbildung von mind. 30 Stunden nachweisen kann. Diese Regelung gilt für Supervisionsprozesse ab dem 1. Januar 2005.<sup>1</sup>

## 2.6 Intervision

Intervision im Sinne dieser Standards ist die Arbeit eigenverantwortlicher Lerngruppen an mediationsbezogenen Themen, z. B. durch:

- Rollenspiel
- Konfliktanalyse
- Fallbesprechung
- Literaturstudium

## 2.7 Zugangsvoraussetzungen

Die Zertifizierung zum/ zur MediatorIn BM steht allen offen, unabhängig von beruflicher Qualifikation. Die Zugangsbedingungen für die einzelnen Ausbildungen werden von den AnbieterInnen festgesetzt.

---

1 Für Supervisionsprozesse, die vor dem 1. Januar 2005 durchgeführt werden, gelten die Standards aus dem Jahr 2000. Diese werden laut Beschluss der Anerkennungskommission vom 18. März 2001 folgendermaßen interpretiert: »Für Supervision haben anerkannte Mediator/innen und Ausbilder/innen Vorrang. Falls keine/r zur Hand, kann ein/e anerkannte/r Supervisor/in einen Fall begleiten.«

## 2.8 Umfang der Ausbildungsbereiche

Die Mediationsausbildung hat einen Umfang von mindestens 200 Zeitstunden:

- Grundlagen und allgemeine Methoden der Mediation..... 120
- Mediation in mind. zwei ausgewählten Anwendungsbereichen (siehe 1.1).....30
- Supervision, davon mindestens 10 Stunden Fallsupervision .....30
- Intervision oder zusätzliche Supervision.....20

Mindestens 80 dieser 200 Stunden müssen in ein und demselben Ausbildungszusammenhang mit fester Teilnehmerschaft absolviert worden sein.

## 2.9 Leitung und Durchführung der Zusatzausbildung

Die fachliche und curriculare Verantwortung für die gesamte Zusatzausbildung, d. h. die Ausbildungsleitung, liegt bei AusbilderInnen BM. Die Ausbildungsleitung schafft einen Rahmen, in dem ein kontinuierlicher persönlicher und fachlicher Entwicklungsprozess möglich ist. Dieser Punkt gilt für Zusatzausbildungen ab dem 1. Januar 2004.

Von den insgesamt 150 Seminarstunden (»Grundlagen« und »Fachgebiete«) müssen mindestens 120 von mindestens einer/einem AusbilderIn BM durchgeführt werden. Bis zu 30 Stunden können von AusbilderInnen alleine durchgeführt werden, die nicht vom BM zertifiziert sind. Dieser Absatz gilt nicht für Mediationsausbildungen, die vor dem 31. Dezember 2001 abgeschlossen worden sind.

## 2.10 Zertifikat

Die Ausbildung wird durch ein qualifiziertes Zertifikat mit folgenden Inhalten nachgewiesen:

- Ausbildungsleitung und sonstige AusbilderInnen
- Inhalte und Umfang der Ausbildungsbereiche (Grundlagen, Kenntnisse in Anwendungsbereichen, Supervision, Intervision)

## 3 Mediator BM / Mediatorin BM

Zur Beantragung der Anerkennung als MediatorIn BM ist folgendes nachzuweisen:

### 3.1 Berufsverbandsmitgliedschaft im Bundesverband MEDIATION e.V.

### 3.2 Einverständnis mit den ethischen Grundsätzen des BM (siehe 1.2)

### 3.3 Zusatzausbildung nach den Ausbildungsrichtlinien (siehe 2)

### 3.4 Mediationen<sup>2</sup>

- Nachweis von mindestens 4 Fällen mit insgesamt mindestens 20 Zeitstunden. Darin können Vorgespräche enthalten sein, sofern sie zu einem Mediationsprozess geführt haben.

---

2 Gemeint sind Mediationen von realen Konflikten, keine Rollenspiele.



- 4 Fälle müssen in Supervision oder Intervision reflektiert worden sein, davon müssen mindestens 2 supervidiert, die anderen können auch intervidiert sein. (siehe 2.5, 2.6)
- Mindestens 2 Fälle müssen mit einer schriftlichen Vereinbarung abgeschlossen worden sein.
- Die Dokumentation erfolgt anhand des entsprechenden Leitfadens.
- Empfehlung: Teilnahme an mindestens einer Mediation als MediandIn. Eine Kurzreflexion der Mediation kann den Antragsunterlagen beigelegt werden.

### **3.5 Vernetzung**

Nachweis der Mitarbeit in einer Gruppe von MediatorInnen: z. B. Erfahrungsaustausch, Weiterbildung, Intervision, Netzwerkarbeit.

### **3.6 Beruflicher Werdegang – tabellarisch**

### **3.7 Sonderregelung**

In besonders gelagerten Fällen kann die Anerkennung unabhängig von den Regelungen der Punkte 3.3–3.6 nach Prüfung der methodischen und theoretischen Kenntnisse sowie der praktischen Erfahrungen aufgrund des Gesamteindrucks erfolgen.

Die Sonderregelung erfolgt über ein zuständiges Vorstandsmitglied.

## **4 Ausbilder BM / Ausbilderin BM**

Für die Anerkennung als AusbilderIn BM gelten folgende Voraussetzungen:

### **4.1 Die Anerkennung als MediatorIn BM muss mindestens ein Jahr oder mehr zurückliegen.**

### **4.2 Verpflichtung zur Umsetzung der Ausbildungsrichtlinien (siehe 2.)**

### **4.3 Ausbildungs- und Gruppenleitungskompetenz**

- Insgesamt mind. 400 Zeitstunden Gruppenleitung oder Assistenz von Gruppenleitung im Bereich Mediation (Aus- und Fortbildung), handlungsorientierter Erwachsenenbildung bzw. psychosozialer Arbeit
- Leitung = Einzelleitung oder gleichberechtigte Co-Leitung
- Assistenz = fachliche Beteiligung an Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Ausbildung
- In den 400 Stunden müssen enthalten sein:
  - mind. 200 Stunden Gruppenleitung
  - mind. 200 Stunden im Bereich Mediation (Aus- und Fortbildung), davon mind. 80 Stunden in einer festen Ausbildungsgruppe
- Dokumentation einer supervidierten zweitägigen Lehreinheit in Mediation anhand des entsprechenden Fragebogens

## 4.4 Mediationen

- Dokumentation von 40 Stunden Mediation – mind. vier Mediationsfälle – anhand des entsprechenden Fragebogens.
- Ausgeschlossen sind Fälle, die bereits zur Anerkennung als MediatorIn BM eingereicht worden sind.
- Vier der dokumentierten Fälle müssen supervidiert sein (siehe 2.5).

## 4.5 Supervision

20 Stunden Supervision als SupervisandIn zur Tätigkeit als MediatorIn und AusbilderIn (siehe 2.5).

## 4.6 Supervisionsfortbildung

30 Stunden Fortbildung in Supervision

Bereits vor dem 1. Januar 2005 anerkannten AusbilderInnen BM wird empfohlen, ebenfalls 30 Stunden Fortbildung in Supervision zu nehmen.

## 4.7 Referenz

Die Referenz beinhaltet differenzierte Aussagen zur Ausbildungs- und Gruppenleitungsfähigkeit der AntragstellerIn. Die Referenz wird von einer Person gegeben, welche die berufliche Entwicklung zur AusbilderIn begleitet hat.

## 4.8 Vernetzung

Nachweis der Zusammenarbeit oder fachlichen Reflexion mit anderen MediationsausbilderInnen.

## 4.9 Beruflicher Werdegang – tabellarisch

### 4.10 Verlängerung der Anerkennung als AusbilderIn BM

Die Anerkennung als AusbilderIn BM wird jeweils für fünf Jahre befristet erteilt.

Der Antrag auf Verlängerung der Anerkennung ist neun Monate vor Ablauf der Fünfjahresfrist bei dem Büro für das Anerkennungsverfahren des BM einzureichen.

Für die Verlängerung der Anerkennung sind Nachweise bzw. Beschreibungen erforderlich, die eine Kontinuität in der eigenen Mediations- und Ausbildungstätigkeit, entsprechend den Kriterien der Professionalität (siehe »1.2 Ethisches Selbstverständnis«), erkennen lassen.

Darüber hinaus ist die Teilnahme an vier Tagen AusbilderInnenkonferenz des BM – davon mindestens eine zweitägige bundesweite AusbilderInnenkonferenz – nachzuweisen.

## 5 Anerkennungsverfahren

### 5.1 Individuelle Anerkennung

Nur Einzelpersonen werden als MediatorInnen BM und AusbilderInnen BM anerkannt. Eine Anerkennung von Ausbildungsgruppen oder von Ausbildungsinstituten findet nicht statt.

### 5.2 Antragstellung

Die AntragstellerInnen senden ihre Unterlagen an das Büro für das Anerkennungsverfahren des BM. Antragsformulare, Checklisten und Leitfäden für das Antragsverfahren finden sich unter Abschnitt 7 in diesem Heft oder unter [www.bmev.de](http://www.bmev.de).

### 5.3 Bearbeitungsgebühren

Für die Bearbeitung der Anträge werden Bearbeitungsgebühren erhoben, die die Mitgliederversammlung beschließt.

Die aktuellen Gebühren können Sie unserer Website [www.bmev.de](http://www.bmev.de) entnehmen oder in der Geschäftsstelle erfragen.

### 5.4 Bearbeitung des Antrags

- Bestätigung über den Eingang der Antragsunterlagen durch das Büro für das Anerkennungsverfahren des BM.
- Begutachtung des Antrags durch ein Mitglied der Anerkennungskommission (Antrag MediatorIn BM) bzw. durch zwei Mitglieder der Anerkennungskommission (Antrag AusbilderIn BM). Die GutachterInnen dürfen nicht AusbilderInnen der Antragstellenden sein.
- Die Anträge werden vertraulich behandelt.
- Die Regelbearbeitungszeit beträgt drei Monate.
- Nachfragen oder nötige Klärungen erfolgen über das Büro für das Anerkennungsverfahren.<sup>3</sup>
- Eventuell fehlende Unterlagen werden auf Veranlassung der GutachterInnen durch das Büro für das Anerkennungsverfahren nachgefordert. Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten vollständig nachgereicht werden.
- In Zweifelsfällen wird ein/e weitere/r Gutachter/in hinzugezogen.
- Besonders gelagerte Fälle (siehe 3.7) werden vom zuständigen Vorstandsmitglied bearbeitet und entschieden. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Er kann auf Initiative des zuständigen Vorstandsmitglieds durch ein persönliches Gespräch ergänzt werden. Das Gespräch soll dann zusammen mit dem Antragsteller/Antragstellerin, dem zuständigen Vorstandsmitglied und dem Leiter/Leiterin der Anerkennungskommission stattfinden.
- Das Büro für das Anerkennungsverfahren teilt den AntragstellerInnen die Entscheidung über den Antrag schriftlich mit, Ablehnungen werden begründet.

### 5.5 Zusatz »BM«

Mit dem positiven Abschluss des Anerkennungsverfahrens wird die Berechtigung erworben, den Zusatz »Mediator BM«/»Mediatorin BM« bzw. »Ausbilder BM«/»Ausbilderin BM« im Geschäftsverkehr zu verwenden. Die Berechtigung, den Titel AusbilderIn BM zu tragen, gilt fünf Jahre und kann auf Antrag verlängert werden (siehe 4.10).

<sup>3</sup> Die Anschrift des Büros für das Anerkennungsverfahren steht auf der Website oder ist bei der Geschäftsstelle des BM zu erfragen.

Bei dem Zusatz handelt es sich um eine geschützte Marke des Bundesverbandes MEDIATION e.V. (BM). Die Berechtigung, diesen Zusatz zu führen, ist an die Berufsverbandsmitgliedschaft im Bundesverband MEDIATION e.V. (BM) gebunden.

## 5.6 Beschwerdeverfahren bei Ablehnung des Antrages

Die AntragstellerInnen können gegen die Ablehnung des Antrages auf Anerkennung als MediatorIn BM und als AusbilderIn BM Beschwerde einlegen.

- Die Beschwerde ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids beim Büro für das Anerkennungsverfahren einzureichen.
- Die Beschwerde erfolgt schriftlich und muss begründet sein.
- Hält die Beschwerdestelle die Beschwerde für begründet, stimmt sie dem Antrag auf Anerkennung zu. Anderenfalls bittet die Beschwerdestelle den Antragstellenden/die Antragstellende zu einem Klärungsgespräch.
- Das Büro für das Anerkennungsverfahren teilt dem/der Antragstellenden die Entscheidungen der Beschwerdestelle schriftlich mit. Ablehnungen der Beschwerde werden schriftlich begründet.
- Gegen diese Entscheidung ist keine weitere Beschwerde möglich.

## 6 Wechselseitige Anerkennung der Mediationsverbände

- Bundesverband MEDIATION e.V. (BM)
- Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. (BAFM)
- Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e.V. (BMWA)

### Bedingungen zur Anerkennung

#### Vereinbarung der BAFM, des BM sowie des BMWA zur wechselseitigen Anerkennung vom 7. Juli 2008

Die Vorstände der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM), des Bundesverbandes Mediation (BM) sowie des Bundesverbandes Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt (BMWA) versichern sich wechselseitig des Respektes und der Wertschätzung gegenüber den jeweiligen Ausbildungsgängen in Qualität und Praxis.

Die Mitgliedschaft für MediatorInnen (BAFM/BM bzw. BMWA) wird in allen drei Verbänden wie folgt kompatibel gestaltet

1. Der BM, der BMWA und die BAFM erkennen die Ausbildung der jeweils anderen Verbände an.
2. Der BM, der BMWA und die BAFM streben möglichst zügig eine Form von Zertifizierung im eigenen Verband an, die die Themen- und Anwendungsfelder innerhalb der Ausbildung in Stundenanzahl aufführt.
3. Die Antragstellerinnen aus dem BM, dem BMWA sowie der BAFM sind zertifizierte MediatorInnen. Damit wird deutlich, dass diese Regelung ausschließlich gilt für bereits im BM, im BMWA sowie in der BAFM anerkannte MediatorInnen (BM), (BMWA) sowie (BAFM).
4. Wechselseitig gilt, dass ein Nachweis über 30 Stunden Ausbildung/Praxis/Supervision im Mediations-Anwendungsbereich des gewünschten Verbandes zu führen ist.

5. Die Ausbildungen nebst Ausbildungsordnungen und Richtlinien von BM, BMWA und BAFM werden gegenseitig anerkannt. Falldokumentationen werden ebenfalls gegenseitig anerkannt, soweit die Anwendungsfelder der dokumentierten Fälle mit der Ausbildungsordnung des Verbandes, in dem die Mitgliedschaft angestrebt wird, übereinstimmen.
6. Sollte eine der Voraussetzungen gemäß Ziffer 4 und 5 nicht oder nicht vollständig vorliegen, bedarf es einer entsprechenden Nachqualifizierung.
7. Die Anträge sind jeweils beim Vorstand des neuen Verbandes einzureichen.
8. Wird oder ist ein Mitglied zusätzlich Mitglied des anderen Verbandes, so verringert sich der Jahresbeitrag im Zweit-, bzw. Dritt-Verband (bei allen derzeit 200 €) auf die Hälfte, also derzeit 100 €. Diese Beitragsreduzierung ist gebunden an die Doppel- bzw. Dreifachmitgliedschaft (BAFM – BMWA – BM). Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2009.
9. Das Anerkennungsverfahren einschließlich Lesen der Fälle im Zweit-, bzw. Dritt-Verband kostet in allen drei Verbänden jeweils 250 €.

## **7 Antragsformulare, Checklisten und Leitfäden**

Die Antragsformulare, Checklisten und Leitfäden auf den folgenden Seiten können als Kopiervorlage verwendet werden.

**Bundesverband MEDIATION e.V.**  
**Geschäftsstelle / Anerkennungsbüro**  
**Kirchweg 80**  
**34119 Kassel**

**Antrag auf Anerkennung als  
Mediator BM / Mediatorin BM**

Name, Vorname: .....

Adresse: .....

.....

Tel./ Fax/ E-Mail: .....

.....

**Ich beantrage hiermit die Anerkennung als Mediator BM / Mediatorin BM  
entsprechend den Standards und Ausbildungsrichtlinien des BM.**

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Die meinen Antrag unterstützenden Unterlagen füge ich entsprechend der Checkliste bei.
- Die Bearbeitungsgebühr (zu entnehmen unserer Website [www.bmev.de](http://www.bmev.de) bzw. zu erfragen bei der Geschäftsstelle 0561–739 64 13) habe ich auf das Konto 1 073 890, Kasseler Sparkasse, BLZ 520 503 53, überwiesen.
- Ich bin Berufsverbandsmitglied im Bundesverband MEDIATION e.V. (BM).
- Ich bin noch nicht Berufsverbandsmitglied im BM und habe den Antrag auf Berufsverbandsmitgliedschaft am ..... an die Geschäftsstelle Kassel abgesandt.

Die Qualitätskriterien und das ethische Selbstverständnis des Bundesverbandes MEDIATION e.V. für MediatorInnen, Pkt. 1.2 der Standards, sind mir bekannt und ich erkenne sie hiermit ausdrücklich an.

**Ich habe folgende Bedingungen zur Kenntnis genommen:**

- Die Bearbeitungsgebühr wird bei Ablehnung des Antrages nicht zurück erstattet.
- Fehlende oder unvollständige Unterlagen werden vom Büro für das Anerkennungsverfahren nachgefordert. Die gewünschten Unterlagen kann ich innerhalb einer Frist von sechs Monaten nachreichen (Fristbeginn mit Datum der Benachrichtigung).
- Bei Unklarheiten und/oder Rückfragen haben die GutachterInnen die Möglichkeit, sich mit meiner Ausbildungsleitung in Verbindung zu setzen, die ich in diesem Zusammenhang von ihrer Schweigepflicht entbinde.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

## Checkliste für den Antrag auf Anerkennung als Mediator BM / Mediatorin BM

### Bitte beachten und nach Erledigung hier abhaken:

- Nur Anträge mit vollständiger Dokumentation einreichen – sie können sonst nicht bearbeitet werden.
- Die gesamte Dokumentation in 2-facher Kopie beilegen (keine Originale beilegen!). Bitte beim Büro für das Anerkennungsverfahren nachfragen, wenn Sie den Antrag online einreichen möchten. (anerkennung@bmev.de)
- Bitte alle Dokumente **entsprechend der nachfolgenden Checkliste nummerieren** und in der angegebenen Reihenfolge **geheftet** beifügen. Die Nummerierung der Checkliste entspricht nicht der Nummerierung der Standards.
- Diese ausgefüllte Checkliste in Kopie jeweils **als Deckblatt** verwenden.

### Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen und Anlagen entsprechend nummerieren:

- 1. Überweisungsbeleg für die Bearbeitungsgebühr in Kopie**
- 2. Beruflicher Werdegang, tabellarisch**
- 3. Zusatzausbildung in Mediation nach den Ausbildungsrichtlinien des BM**  
(Pkt. 2 der Standards)
  - 3.1 Grundlagen und allgemeine Methoden der Mediation (120 ZStd.)
  - 3.2 Mediation in ausgewählten Anwendungsbereiche (30 ZStd.)
  - 3.3 Supervision bei AusbilderInnen BM oder qualifizierten SupervisorInnen  
(Pkt. 2.5 der Standards, 30 ZStd., davon mindestens 10 ZStd. Fallsupervision)
  - 3.4 Intervision oder zusätzliche Supervision (20 ZStd.)
- 4. Mediationen (Pkt. 3.4 der Standards)**
  - Dokumentiert anhand des Leitfadens »Dokumentation einer Mediation« (s. Anlage)
  - mindestens zwei Fälle müssen mit einer schriftlichen Vereinbarung abgeschlossen worden sein (bitte anonymisiert beilegen)
  - vier Fälle müssen supervidiert oder intervidiert sein, davon mindestens zwei supervidiert (Pkt. 2.5 der Standards)
  - insgesamt sind 20 Stunden Mediation nachzuweisen
  - 4.1 Fall 1 (+ Vereinbarung)
  - 4.2 Fall 2 (+ Vereinbarung)
  - 4.3 Fall 3
  - 4.4 Fall 4
  - 4.5 weitere Fälle, sofern die Fälle 1–4 nicht insgesamt schon einen Zeitumfang von 20 ZStd. haben
  - 4.6 Teilnahme an einer Mediation als Mediand/in (empfohlen, aber nicht Voraussetzung für die Anerkennung)
- 5. Mitarbeit in einer Gruppe von MediatorInnen (Pkt. 3.5 der Standards)**
  - 5.1 Erfahrungsaustausch
  - 5.2 Weiterbildung
  - 5.3 Intervision
  - 5.4 Netzwerkarbeit

## Leitfaden für die Dokumentation einer Mediation

### gem. Pkt. 3.4 und 4.4 der Standards

1. Name, Vorname des Mediators/der Mediatorin
2. Bei Mediation in einer Organisation oder einem Unternehmen: Waren Sie interne oder externe MediatorIn?
3. Falls Co-MediatorIn: Name, Vorname der Co-MediatorIn
4. Titel der Mediation
5. Rahmenbedingungen der Mediation
  - Angabe zu Mediationsterminen inkl. eventueller Vorgespräche (Datum mit Zeitangaben)
  - Wo fand die Mediation statt?
  - Wer war AuftraggeberIn der Mediation? (anonymisiert: z. B. Geschäftsführung, Betriebsrat, Schulleitung)
  - Wer hat die Mediation bezahlt? (anonymisiert)
  - Wie entstand der Kontakt zur MediatorIn? (z. B. persönliche Empfehlung, berufliches Umfeld, Medien, Internet, Flyer?)
  - Welche Faktoren haben die Mediation begünstigt? (z. B. Mediationserfahrung oder andere Erfahrungen der MediandInnen, Kostenübernahme durch Dritte, Existenz einer Schulstation)
6. Welchen beruflichen Hintergrund haben Sie zusätzlich zu Ihrer Qualifikation als MediatorIn? Hatte dieser Hintergrund Einfluss auf die Mediation? Wenn ja, welchen?
7. Supervision bzw. Intervision des Falles? In welchem Umfang?
  - SupervisorIn: anerkannte AusbilderIn BM oder qualifizierte SupervisorIn (Pkt. 2.5 der Standards): Name, Vorname, Adresse
  - Intervision: Name, Vorname und Anschrift eines Intervisionsgruppenmitglieds
8. Angaben zum Konflikt, zu den Konfliktparteien und deren Beziehung zueinander
  - Konfliktsituation
  - Konfliktbeteiligte
  - Konfliktthemen
9. Beschreiben Sie die Gesprächsschritte der Mediation und den Verlauf des Prozesses (ca. 2–3 Seiten). Berücksichtigen Sie dabei folgende Punkte:
  - Kontaktaufnahme
  - Vorbereitung
  - Vertrauensaufbau
  - Wie wurde auf Gefühle und Bedürfnisse/Interessen der Parteien eingegangen?
  - Wendepunkte in der Mediation
  - Eventuell festgestellte Haltungsänderungen bei den Konfliktparteien
  - Abschluss der Mediation und Mediations-Vereinbarungen
10. Welche Interventionen haben die Mediation vorangebracht? Beschreiben Sie diese Interventionen konkret, fallbezogen und hinsichtlich ihrer Auswirkungen.
11. Kommentieren Sie das Ergebnis der Mediation und erwägen Sie im Rückblick die Eignung der Mediation für diesen Konflikt.
12. Bei Co-Mediation: Beschreiben Sie die Zusammenarbeit genauer.
13. Was waren die wesentlichen Ergebnisse aus der Supervision bzw. Intervision?
14. Zufriedenheit der MediandInnen bei Abschluss der Mediation bezogen auf ihren Konflikt.
15. Persönliches Resümée z. B.:
  - Womit waren Sie zufrieden und was würden Sie das nächste Mal verändern?
  - Was ist Ihnen an dieser Mediation deutlich geworden? (Fragen, Thesen)
  - Was haben Sie über sich selbst erfahren?



**Bundesverband MEDIATION e.V.**  
**Geschäftsstelle / Anerkennungsbüro**  
**Kirchweg 80**  
**34119 Kassel**

**Antrag auf Anerkennung als  
Ausbilder BM / Ausbilderin BM**

Name, Vorname: .....

Adresse: .....

.....

Tel./ Fax/ E-Mail: .....

.....

**Ich beantrage hiermit die Anerkennung als Ausbilder BM / Ausbilderin BM  
entsprechend den Standards und Ausbildungsrichtlinien des BM.**

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Die meinen Antrag unterstützenden Unterlagen füge ich entsprechend der Checkliste bei.
- Die Bearbeitungsgebühr (zu entnehmen unserer Website [www.bmev.de](http://www.bmev.de) bzw. zu erfragen bei der Geschäftsstelle 0561-739 64 13) habe ich auf das Konto 1 073 890, Kasseler Sparkasse, BLZ 520 503 53, überwiesen.
- Ich bin Berufsverbandsmitglied im Bundesverband MEDIATION e.V. (BM).
- Ich verpflichte mich gem. Pkt. 4.2 der Standards, die Ausbildungsrichtlinien des BM, Pkt. 2 der Standards, in meinen Zusatzausbildungen in Mediation umzusetzen.

**Ich habe folgende Bedingungen zur Kenntnis genommen:**

- Die Bearbeitungsgebühr wird bei Ablehnung des Antrages nicht zurück erstattet.
- Fehlende oder unvollständige Unterlagen werden vom Büro für das Anerkennungsverfahren nachgefordert. Die gewünschten Unterlagen kann ich innerhalb einer Frist von sechs Monaten nachreichen (Fristbeginn mit Datum der Benachrichtigung).

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

## Checkliste für den Antrag auf Anerkennung als Ausbilder BM / Ausbilderin BM

### Bitte beachten und nach Erledigung hier abhaken:

- Nur Anträge mit vollständiger Dokumentation einreichen – sie können sonst nicht bearbeitet werden.
- Die gesamte Dokumentation in dreifacher Kopie beilegen (keine Originale beilegen!). Bitte beim Büro für das Anerkennungsverfahren nachfragen, wenn Sie den Antrag online einreichen möchten. (anerkennung@bmev.de)
- Bitte alle Dokumente entsprechend der nachfolgenden Checkliste nummerieren und in der angegebenen Reihenfolge geheftet beifügen. Die Nummerierung der Checkliste entspricht nicht der Nummerierung der Standards.
- Diese ausgefüllte Checkliste in Kopie jeweils als Deckblatt verwenden.

### Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen und Anlagen entsprechend nummerieren.

- 1. Überweisungsbeleg für die Bearbeitungsgebühr in Kopie**
- 2. Beruflicher Werdegang, tabellarisch**
- 3. Ich bin seit mind. einem Jahr als »MediatorIn BM« anerkannt (s. Pkt. 4.1 der Standards).**
- 4. Gruppenleitung oder Assistenz der Gruppenleitung (s. Pkt. 4.3 der Standards)** im Bereich Mediation (Aus- und Fortbildung), handlungsorientierter Erwachsenenbildung bzw. psychosozialer Arbeit: Insgesamt mind. 400 ZStd. Darin müssen enthalten sein:
  - mind. 200 ZStd. Gruppenleitung
  - mind. 200 ZStd. im Bereich Mediation (Aus- und Fortbildung),
  - davon mind. 80 ZStd. in einer festen Ausbildungsgruppe
- 5. Dokumentation einer Lehreinheit (s. Pkt. 4.3 der Standards)** dokumentiert anhand des entsprechenden Leitfadens
- 6. Mediationen (s. Pkt. 4.4 der Standards)** 40 ZStd. dokumentiert anhand des Leitfadens »Dokumentation einer Mediation« (s. Anlage)
  - 6.1. Fall 1 (supervidiert)
  - 6.2 Fall 2 (supervidiert)
  - 6.3 Fall 3 (supervidiert)
  - 6.4 Fall 4 (supervidiert) } (s. Pkt. 2.5 der Standards)
  - 6.5 Weitere Fälle, sofern die Fälle 1–4 nicht insgesamt schon einen Zeitumfang von 40 ZStd. haben
- 7. Supervision als SupervisandIn (s. Pkt. 4.5 der Standards)**
  - 7.1 Nachweis von 20 ZStd. Supervision
  - 7.2 SupervisorIn – anerkannte AusbilderIn BM oder qualifizierte SupervisorIn (Pkt. 2.5 der Standards): Name, Vorname, Adresse
- 8. Fortbildung in Supervision: 30 ZStd. (Pkt. 4.6 der Standards)**
- 9. Referenz (Pkt. 4.7 der Standards)**
- 10. Vernetzung (Pkt. 4.8 der Standards)**

## Leitfaden für die Dokumentation einer zweitägigen Fortbildung

### Anlage zum Antrag auf Anerkennung als Ausbilder BM / Ausbilderin BM gem. Pkt 4.3 der Standards

Die Dokumentation kann sich auf eine abgeschlossene zweitägige Fortbildung beziehen oder auf zwei Tage im Rahmen einer längeren Fortbildungssequenz.

1. TrainerInnenprofil  
Angaben zur eigenen Person, zur Qualifikation und TrainerInnentätigkeit
2. Thema der Fortbildungseinheit  
Wenn es sich bei der dokumentierten Fortbildungseinheit um einen Teil einer längeren Fortbildung handelt, ist sowohl das Thema der längeren Fortbildung als auch das Thema der zweitägigen Fortbildungseinheit anzugeben.
3. Kurze Beschreibung der Rahmenbedingungen:
  - Datum der Fortbildung
  - Ort der Fortbildung
  - Anzahl der Teilnehmenden
4. Co-TrainerIn  
Wenn ja: kurze Angaben zur Person und Qualifikation des Co-Trainers sowie zur Rollenverteilung in der Fortbildungsleitung
5. SupervisorIn (s. Pkt. 2.5 nach den Standards)
  - Name, Vorname
  - Anschrift
6. Ablaufplan  
Der Seminarplan (Inhalte und Zeiten) wird klar und transparent dargestellt.
7. Lernziele der Fortbildung  
Was soll den TeilnehmerInnen in der Fortbildung vermittelt werden?
8. Planung und Organisation der Fortbildung  
Darstellung unter Berücksichtigung der methodischen und didaktischen Aspekte
9. Methodeneinsatz
  - Welche Methoden wurden angewandt (z. B. Gruppenarbeit, Rollenspiel, Interaktionsübungen ...)?
  - Welche Anteile hatte die kognitive und welche die interaktive Vermittlung?
10. Genutzte Medien
  - Welche Medien wurden in der Fortbildung genutzt? (z. B. Overhead, Meta-Plan, Video, Beamer ...)
11. Ergebnisprotokoll  
Reflektiertes Fazit der Fortbildung unter expliziter Einbeziehung der Erkenntnisse der Supervision
  - Konnten die geplanten Ziele erreicht werden?
  - Wenn ja, was trug dazu bei?
  - Wenn nein, was verhinderte es?
  - Rückmeldung der TeilnehmerInnen
  - Welchen Einfluss hat die Reflexion auf ggf. anschließende Einheiten?
  - Was werde ich bei erneuter Planung beibehalten oder optimieren?
12. Reflexion meiner Rolle als TrainerIn

**Bundesverband MEDIATION e.V.**  
**Geschäftsstelle / Anerkennungsbüro**  
**Kirchweg 80**  
**34119 Kassel**

### **Antrag auf Verlängerung der Anerkennung als Ausbilder BM / Ausbilderin BM**

Name, Vorname: .....

Adresse: .....

.....

Tel./ Fax/ E-Mail: .....

.....

**Ich beantrage hiermit die Verlängerung der Anerkennung als Ausbilder BM /  
Ausbilderin BM entsprechend den Standards des BM.**

### **Checkliste**

Bitte beachten und nach Erledigung hier abhaken:

- Überweisungsbeleg für die Bearbeitungsgebühr in Kopie**
- Bitte reichen Sie **insgesamt mind. 5 Mediationsfälle** ein und erläutern Sie diese anhand des vorgegebenen Leitfadens.
- Wir bitten um je **mindestens einen Nachweis pro Mediation**, z. B.:
  - Bestätigung der Co-MediatorIn
  - Quittungen und Rechnungen an die MediandInnen (anonym)
  - Kopien der Fahrkarten oder Flugtickets mit Terminangabe der Mediationssitzungen
  - Bestätigung der MediandInnen
- Bitte **ordnen Sie die Nachweise den jeweiligen Fallbeschreibungen** zu.
- Erklärung:**  
In Kenntnis der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung erkläre ich hiermit an Eides Statt für folgenden Sachverhalt:  
Ich versichere, dass die Angaben sowie die Nachweise der von mir eingereichten Mediationsfälle richtig sind.

Ich bin bereit, weitere Nachweise zu erbringen, sofern das ein/e Gutachter/in für erforderlich hält.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

## **Leitfaden zur Beschreibung eines Mediationsfalles zum Antrag auf Verlängerung der AusbilderInnenanerkennung**

- Name, Vorname des Mediators/der Mediatorin
- Falls Co-Mediation: Name, Vorname des Co-Mediators/der Co-Mediatorin
- Angaben zu den MediandInnen:
  - Anzahl
  - In welchem Kontext fand die Mediation statt?
- Organisation (non-profit), Unternehmen, Privatbereich?
- Wie viele Stunden insgesamt hat die Mediation gedauert?
- Wieviele Sitzungen fanden insgesamt statt?
- Kurzbeschreibung des Falls (höchstens eine DIN A4 Seite):
  - Themen
  - Interventionen der Mediatorin/des Mediators, die den Prozess vorangebracht haben
  - eventuell Schlussvereinbarung

Die Falldokumentation kann formlos erstellt werden.

## 8. Mediation in Erziehung und Bildung

Vorgehen zur Anerkennung von

- SchulmediatorInnen und
- MediatorInnen im Elementarbereich

Sie reichen Folgendes bei unserer Geschäftsstelle in Kassel ein:

- den Antrag mit den kompletten Unterlagen in doppelter Ausfertigung
- den Beleg über den gezahlten Mitgliedsbeitrag
- den Beleg über die gezahlten Gebühren für die Anerkennung

Ausführlichere Informationen dazu erhalten Sie über unsere Geschäftsstelle. ([www.bmev.de](http://www.bmev.de) bzw. anfordern bei der Geschäftsstelle 0561-739 64 13)



Bundesverband MEDIATION e.V. (BM)

Geschäftsstelle

Kirchweg 80

34119 Kassel

Tel.: 0561-739641-3

Fax: 0561-739641-2

E-Mail: [info@bmev.de](mailto:info@bmev.de)

Internet: [www.bmev.de](http://www.bmev.de)

© Bundesverband MEDIATION e.V. (BM), 2009

**Bundesverband**  
**MEDIATION**

[www.bmev.de](http://www.bmev.de)